



KINDEDRSCHUTZKONZEPT

Sicher. Achtsam. Gemeinsam.

Einrichtung:
Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer
Lochhauserstr.29
82178 Puchheim

Träger:
Evang. Kirchengemeinde Puchheim
Allinger Straße 24
82178 Puchheim

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Kinderschutz.....	3
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2. Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA	5
2.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung	6
3. Grundlagen	7
3.1. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	7
3.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	7
3.3. Übergriffe.....	8
3.4. Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt.....	9
4. Personalführung.....	9
4.1. Einstellungsverfahren und erweitertes Führungszeugnis	9
4.2. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen	10
4.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen	10
4.4. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex.....	11
4.5. Fortbildung, Weiterbildung, Supervision	12
4.6. Arbeitsrechtliche Schritte in der Vermutung – und Ereignisfall	12
4.7. Beschäftigungsschutz und Rehabilitation	13
5. Einrichtungskonzeption.....	14
5.1. Partizipation und Beschwerdemanagement	14
5.2. Beschwerdemanagement.....	15
5.3. Sexualpädagogisches Konzept.....	17
5.4. Digitale Medien.....	17
5.5. Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung.....	17
5.6. Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt.....	18
5.7. Einrichtungsspezifische Gefährdungsrisiken	19
5.8. Externe Anbieter*innen in der Kita	19
6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....	21
6.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 47 SGB VIII	21
6.2. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII	25
6.3. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach § 8a SGB VIII	26
6.4. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden	31
7. Nachwort	33
Unser gemeinsames Verständnis von Kinderschutz	33

1. Vorwort

Täglich besuchen Kinder eine der Kindertageseinrichtungen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim. In den Kindertageseinrichtungen verbringen die Kinder mit ihren Familien, einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept wird das Anliegen des Evang. KITA-Verbandes Bayern umgesetzt, den Kindern und Eltern, besonders auch in Situationen von Not und Gewalt, verlässlich und mit kritischem Blick in die eigene Organisation hinein zur Seite zu stehen.

In diesem Kinderschutzkonzept werden verbindlich Rahmenbedingungen beschrieben und Vorgehensweisen zusammengeführt, um der moralischen und gesetzlichen Verpflichtung für eine umfängliche Sicherung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen nachzukommen. Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern im Kontakt stehen.

Die Mitarbeitenden sollen den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten Dritter gegenüber Kindern und von Kindern untereinander, beachten und kritisch prüfen.

Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es, auch kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und ggf. entgegenwirken. Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden, sowie den Eltern der anvertrauten Kinder, gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist und schützt die Einzelnen durch vereinbarte Regelungen davor, in Unkenntnis gar nicht oder nicht richtig zu handeln.

Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb der Kita und darüber hinaus, sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und Bedürfnisse ernst zu nehmen, in jedem Fall zu berücksichtigen und sich Zeit dafür zu nehmen

2. Kinderschutz

2.1. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: Seite 8 Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG) 1 bestimmt:

§ 2 Grundsatz (1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum.

Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger:

- sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
- Verdachtsfälle aufzuklären,
- Auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
- Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
- Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

Als rechtliche Grundlagen gelten:

der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4)

- das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas
- und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach § 45, Absätze 2 und 3 SGB VIII3.
- **§ 8a, Absatz 4, SGB VIII**
„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
- **deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,**
- **bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie**
- **die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 45, Absatz 2, SGB VIII

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

§ 45, Absatz 3, SGB VIII

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag:

- Die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
- Im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN - Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- Das Recht auf Gesundheit;
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;

- Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In unserem Naturkindergarten achten wir die Rechte der Kinder und arbeiten inklusiv. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit Kinder am Alltag zu beteiligen und ihre Rechte auf Unversehrtheit zu achten.

2.2. Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist eine gemeinsame Verantwortung von Träger, Gesamtleitung, Einrichtungsleitung und allen Mitarbeitenden. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim als Träger schafft die organisatorischen, personellen und fachlichen Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit Kinderschutz in der Kinderkrippe Sonnenkäfer verbindlich umgesetzt und im pädagogischen Alltag gelebt werden kann.

Die Kinder unserer Einrichtung sollen vor Gefahren durch Vernachlässigung, körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt sowie vor anderen Formen der Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Dabei ist allen Verantwortlichen bewusst, dass Gefährdungen sowohl aus dem familiären oder sozialen Umfeld eines Kindes als auch innerhalb der Kindertageseinrichtung entstehen können.

Für den Träger und die Einrichtung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Der Träger übernimmt Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Kinderschutzes. Er stellt sicher, dass Zuständigkeiten, Kommunikationswege sowie Handlungs- und Meldeverfahren eindeutig geregelt und den verantwortlichen Personen bekannt sind.
- Alle Mitarbeitenden sind über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Art. 9b BayKiBiG sowie über die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII informiert. Sie kennen die entsprechenden Handlungsabläufe und wissen, an wen sie sich bei Beobachtungen, Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten wenden müssen.
- Der Träger sorgt gemeinsam mit der Leitung dafür, dass das Kinderschutzkonzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Veränderungen in den räumlichen, personellen oder organisatorischen Bedingungen sowie Erkenntnisse aus Beschwerden, Gefährdungssituationen oder besonderen Vorkommnissen werden dabei berücksichtigt. Dies entspricht auch dem Ansatz des Evangelischen KITA-Verbandes Bayern, Schutzkonzepte als kontinuierlichen Entwicklungsprozess zu verstehen.
- Der Träger stellt sicher, dass nur Personen eingesetzt werden, die fachlich und persönlich geeignet sind. Die gesetzlichen Vorgaben zur Vorlage und regelmäßigen Überprüfung erweiterter Führungszeugnisse werden eingehalten. Dies gilt entsprechend den gesetzlichen und trägerinternen Vorgaben auch für weitere Personen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind.
- Bereits im Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren werden die Haltung zum Kinderschutz, der Umgang mit Nähe und Distanz, Macht und Verantwortung sowie die verbindlichen Regelungen des Kinderschutzkonzeptes thematisiert.
- Der Träger unterstützt eine Kultur des Hinsehens und Ansprechens. Mitarbeitende sollen Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten und mögliche Gefährdungen wahrnehmen und ansprechen können, ohne dass institutionelle oder hierarchische Interessen dem Schutz eines Kindes entgegenstehen.
- Die Leitung wird darin unterstützt, ihre Fach- und Dienstaufsicht wahrzunehmen. Bei Verdachtsfällen oder besonderen Vorkommnissen werden die erforderlichen fachlichen,

- organisatorischen und gegebenenfalls arbeitsrechtlichen Maßnahmen gemeinsam mit dem Träger abgestimmt.
- Der Träger ermöglicht und unterstützt regelmäßige Fortbildungen und Schulungen zum Kinderschutz. Der Evangelische KITA-Verband Bayern hebt Fort- und Weiterbildung ausdrücklich als wichtigen Bestandteil der Gewaltprävention hervor; die Schulung betrifft dabei haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ebenso wie Leitungen und Trägerverantwortliche.
 - Kinder und Erziehungsberechtigte erhalten geeignete und altersentsprechende Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde. Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen, nachvollziehbar bearbeitet und entsprechend den festgelegten Verfahren dokumentiert.
 - Der Träger sorgt dafür, dass bei Bedarf Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkräfte und weitere externe Fachstellen hinzugezogen werden können. Auch der Evangelische KITA-Verband Bayern weist ausdrücklich auf die Bedeutung der Fachberatung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten hin.
 - Bei Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, werden die gesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII beachtet. Der Träger stellt sicher, dass Meldungen an die zuständige Kindertagesstättenaufsicht unverzüglich und entsprechend den festgelegten Handlungsabläufen erfolgen.
 - Beobachtungen, Gespräche, Gefährdungseinschätzungen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation dient der Transparenz, der fachlichen Nachvollziehbarkeit und der Sicherstellung eines verbindlichen Vorgehens.

Der Träger trägt Verantwortung für eine machtbewusste, grenzachtende und kinderrechtsorientierte Einrichtungskultur. Er stellt sicher, dass sich Leitung und Mitarbeitende regelmäßig mit ihrer professionellen Rolle, dem bestehenden Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern sowie möglichen Formen von Adultismus auseinandersetzen. Pädagogische Macht darf nicht zur Durchsetzung persönlicher Interessen, zur Kontrolle oder zur Vereinfachung von Abläufen eingesetzt werden, sondern muss sich am Wohl, an den Rechten, Bedürfnissen und individuellen Möglichkeiten des Kindes orientieren. Grenzverletzungen, Übergriffe und verletzendes Verhalten werden nicht bagatellisiert oder geduldet, sondern angesprochen, reflektiert, dokumentiert und entsprechend den festgelegten Handlungswegen bearbeitet. Der Träger unterstützt hierfür regelmäßige Teamreflexionen, Fortbildungen und verbindliche Standards, insbesondere durch den Verhaltenskodex und die Verhaltensampel.

2.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Auszug aus dem Leitbild der Evang. Kitas in Puchheim

„Wir handeln inklusiv und bieten Kindern Schutz. Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl

innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld.“

3. Grundlagen

3.1. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z. B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen **unbeabsichtigten** (zufälligen) Grenzverletzungen und **Übergriffen**.

3.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.



Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z. B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z. B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

3.3. Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele hierfür sind:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn:

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen. Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren).

Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion.

Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes.

Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

3.4. Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch)

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z. B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z. B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z. B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

4. Personalführung

4.1. Einstellungsverfahren und erweitertes Führungszeugnis

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.

Dazu wird von den Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert, welches alle 5 Jahre neu vorgelegt werden muss.

Zudem werden alle neuen Mitarbeitenden vorab in einem Bewerbungsinterview zu ihrer Haltung befragt und mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht. Kommt es zur Einstellung, muss die neuen Mitarbeitenden den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung der Einrichtung für sich annehmen und als Signalwirkung unterschreiben.

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung:

- der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

Im Vorstellungsgespräch wird z. B. thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

4.2. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet.

Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch die Gesamtleitung). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team, veranlasst durch die Leitung, das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und die entsprechenden Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt oder revidiert. Dabei werden insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt, die Kenntnis über die internen und externen Ansprechpersonen, der Verhaltenskodex, die Verhaltensampel sowie die einrichtungsspezifische Risikoanalyse gemeinsam überprüft. Anlassbezogen erfolgt eine sofortige Überprüfung, insbesondere nach Beschwerden, Grenzverletzungen, besonderen Vorkommnissen oder baulichen, personellen und organisatorischen Veränderungen.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Teamsitzungen** regelmäßig – z. B. im Rahmen von „**Fallbesprechungen**“ und **Beschwerdebearbeitung** – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

4.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine

unterschiedene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden. Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z. B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern. Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.4. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex, die mit dem Team und dem Evang. KITA-Verband Bayern gemeinsam erstellt werden. Mit Selbstverpflichtung meinen wir die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze, die immer Bestandteil des Arbeitsvertrages sind.

Ein Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Dieser sollte permanent im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert werden. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Mindestens einmal jährlich sollte er im Team systematisch überprüft werden. Ein Verhaltenskodex kann ebenfalls Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

Neue Mitarbeitende werden im Rahmen der Einarbeitung mit dem Kinderschutzkonzept, dem Verhaltenskodex, der Verhaltensampel, den Beschwerdewegen und den Handlungsabläufen bei Kindeswohlgefährdung vertraut gemacht. Die Präsentation von Gabriele Stegmann wird dabei als Schulungs- und Reflexionsgrundlage einbezogen.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein verbindlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Mit ihrer Unterschrift bestätigen alle Mitarbeitenden, dass sie die im Kinderschutzkonzept und im Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze kennen, diese in ihrem pädagogischen Handeln beachten und Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder übernehmen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist diesem Kinderschutzkonzept als **Anlage 1** beigelegt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein verbindlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Er gibt allen Mitarbeitenden eine klare Orientierung für einen achtsamen, wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Er beschreibt verbindliche Grundsätze für das pädagogische Handeln, insbesondere im Umgang mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Sprache, Intimsphäre, Medien, Grenzen und Regeln sowie der eigenen Machtposition gegenüber Kindern. Damit schafft er Sicherheit für Kinder und Mitarbeitende und unterstützt eine gemeinsame Kultur des Hinschauens, Reflektierens und verantwortungsvollen Handelns (siehe Anlage 2).

4.5. Fortbildung, Weiterbildung, Supervision

Kindeswohlgefährdung zu erkennen und richtig zu handeln kann nur sein, wenn alle Mitarbeitenden entsprechend geschult und unterwiesen sind. Regelmäßige Weiterbildungen zu den Themen Kinderrechte und Kinderschutz, Partizipation, Kindeswohlgefährdung erkennen und sicher handeln, Sexualität und sexualisierte Gewalt, körperliche und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung und Prävention sind daher wichtig und werden von den Mitarbeitenden entsprechend ihrer Aufgabenbereiche absolviert. Seit dem Jahr 2015 hat sich die Leitung Frau Janine Wolf mit dem Thema Kinderschutz – und Kindeswohlgefährdung in der Trägerschaft auseinandergesetzt. In einer Teamfortbildung 2022 wurde das Thema nochmals konzeptionell bearbeitet und im Schutzkonzept der Kinderkrippe Sonnenkäfer verankert.

Für die Kitas der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim wurde eine Mitarbeiterin zu insoweit erfahrenen Fachkraft ausgebildet und steht mit ihrem fachlichen Wissen und Anregungen allen Einrichtungen zur Verfügung - Sylvie Schäfer-Merz – Gesamtleitung Kindertagesstätten ausgebildet im Sept. 2020

Kollegiale Beratung und ggf. Supervision sind weitere Faktoren für die Qualität und den Schutz in den Einrichtungen.

Einmal jährlich zu Beginn der Kita-Jahres werden nochmals alle Mitarbeitenden der Trägerschaft zum Thema Kinderschutz und dessen Gefährdung geschult und hingewiesen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet

4.6. Arbeitsrechtliche Schritte in der Vermutung – und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren!

Sollte sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung wenden, so ist die stellv. Leitung bzw. der Träger zu informieren.

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der mitarbeitenden Vertretung ist zu achten.

Zuständiges Kirchengemeindeamt bzw. Verwaltungsstelle in Weilheim

Landeskirchenamt München

Arbeitsrecht Gerhard Berlig,

Telefon: 089 5595-310

E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

- **Dienstanweisung**

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und

Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

- **Abmahnung**

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

- **Freistellung**

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

- **Versetzung**

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

- **Kündigung**

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

- **Strafanzeige**

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist

4.7. Beschäftigungsschutz und Rehabilitation

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ethikkodex, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggf. entsprechend zu ergänzen.

Im Kinderkrippe Sonnenkäfer wird der Teamkodex:

„Einer für alle – alle für einen“ spürbar und erlebbar gemacht.

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z. B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

5. Einrichtungskonzeption

5.1. Partizipation und Beschwerdemanagement

Kinder sind aktive Wesen, die von Geburt an versuchen ihre Umwelt selbstständig zu erkunden und zu begreifen. Sie haben Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen: Ausgehend von den Grundbedürfnissen, wie Schlafen und Essen, bis zu Liebe, Geborgenheit, geachtet und ernst genommen zu werden. Sie entwickeln Neugierde, Erkundungs- und Forschungsdrang und wollen ihre Welt und deren Vorgänge verstehen – der neugeborene Mensch kommt als „kompetenter Säugling“ zur Welt. Jedes Kind ist ein Individuum. Es will in seiner individuellen Persönlichkeit ernst genommen, geachtet und respektiert werden, sich angenommen fühlen mit all seinen Stärken, Schwächen und Möglichkeiten. Es will akzeptiert und gefördert werden.

Was tun wir?

Grundbedürfnisse von Kindern, wie etwa die sinnliche Wahrnehmung, Bewegung, Spiel und Kommunikation, werden von uns aufgegriffen und zu täglichen Lerninhalten gestaltet. Dies individuell abgestimmt auf das einzelne Kind und die gesamte Gruppe bedeutet systematische Begleitung und didaktische Aufbereitung der Schlüsselsituationen.

Das Spiel- und Lernaktivitäten werden durch die Mitarbeitende speziell konzipiert und umgesetzt.

- Wir stehen dem Kind liebevoll und wohlwollend gegenüber.
- Wir sind ein zeitlich begrenzter Wegbegleiter der uns anvertrauten Kinder.
- Wir tragen das christliche Menschenbild in uns und handeln dementsprechend.
- Wir schaffen einen Rahmen mit einer vorbereiteten Umgebung, einer angenehmen Atmosphäre und entsprechendem Material, dass das Kind in seinem Tun, seinem Forscherdrang und seiner Kreativität fordert und seine Persönlichkeit fördert.
- Wir lassen die Kinder an allen Bereichen des täglichen Lebens teilhaben,
- Wir sehen unsere Arbeit ergänzend und Familien unterstützend.

- Wir bieten den Kindern die Möglichkeit täglich Schlüsselqualifikationen zu üben und auszubauen, z. B.: im Umgang mit Konflikten, Frustrationstoleranz, Verantwortungsübernahme für sich selbst und andere. Dies dient ihnen als „Rüstzeug“ für das weitere Leben.
- Wir vermitteln den Kindern die gesellschaftlich gültigen Werte und Normen.
- Wir bieten den Kindern Impulse entsprechend ihrer Entwicklung und gewährleisten das Recht der Kinder auf Bildung, Erziehung und Förderung.
- Wir geben den Kindern Struktur und Orientierungshilfe im täglichen Leben, da unser Tagesablauf wohl strukturiert und an den Bedürfnissen der Kinder sich orientiert.

5.2. Beschwerdemanagement

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus.

- Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Mitarbeitenden Befragungen
- Kinderkonferenzen
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstelle

Beschwerdemanagement für Kinder

In der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer haben Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht, ihre Bedürfnisse, Wünsche, Grenzen und Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Für uns ist es selbstverständlich, dass jedes Kind gehört und mit seinem Anliegen ernst genommen wird. Eine beschwerdefreundliche Haltung ist deshalb ein wichtiger Bestandteil unseres pädagogischen Handelns und unseres Kinderschutzes.

Beschwerden von Krippenkindern wahrnehmen

Aufgrund ihres jungen Alters können die Kinder der Kinderkrippe Sonnenkäfer ihre Beschwerden noch nicht immer mit Worten ausdrücken. Deshalb achten unsere Mitarbeitenden besonders aufmerksam auf verbale und nonverbale Signale. Weinen, Wegdrehen, Rückzug, Abwehr, Verweigerung, Mimik, Gestik, körperliche Anspannung oder Veränderungen im Verhalten können Ausdruck von Unwohlsein oder einer Beschwerde sein.

Wir nehmen diese Signale ernst. Dabei entscheiden nicht die Erwachsenen, ob ein Anliegen „groß“ oder „klein“ ist. Entscheidend ist, wie das Kind die Situation erlebt.

Vertrauen, Nähe und sichere Beziehungen

Eine verlässliche Beziehung zu den pädagogischen Mitarbeitenden ist die Grundlage dafür, dass Kinder ihre Bedürfnisse und Grenzen zeigen können. Jedes Kind darf sich an die Person wenden, zu der es Vertrauen hat. Unsere Mitarbeitenden nehmen sich Zeit, beobachten aufmerksam und versuchen gemeinsam mit dem Kind herauszufinden, was es benötigt.

Kann eine Situation nicht unmittelbar geklärt werden, wird dem Kind signalisiert, dass sein Anliegen wahrgenommen wurde. Wir greifen die Situation zu einem geeigneten Zeitpunkt verlässlich wieder auf.

Beschwerden als Beteiligung und Kinderschutz

Kinder, die erleben, dass ihr „Nein“, ihr Rückzug oder andere Signale respektiert werden, erfahren Selbstwirksamkeit. Sie lernen: *Meine Bedürfnisse werden wahrgenommen. Meine Grenzen zählen. Ich darf zeigen, wenn mir etwas nicht gefällt.*

Dies ist gerade im Krippenalter ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Deshalb achten wir besonders in körpernahen Situationen wie Wickeln, Körperpflege, Essen, An- und Ausziehen, Schlafen und Ruhen auf die Signale und Grenzen des Kindes.

Beschwerden geben gleichzeitig unserem Team wichtige Hinweise auf die Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Wir nutzen sie, um unser Verhalten, unsere Abläufe und unsere Strukturen regelmäßig zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Verbindlicher Umgang mit Beschwerden

Beschwerden werden wertschätzend, verlässlich und entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes aufgenommen. Gemeinsam wird nach einer angemessenen Lösung gesucht. Soweit möglich, wird das Kind daran beteiligt und erlebt, was aufgrund seines Anliegens verändert oder entschieden wurde.

Enthält eine Äußerung oder ein Verhalten Hinweise auf eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung, greifen unmittelbar die im Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Sonnenkäfer festgelegten Handlungs- und Meldewege. Beobachtungen, Aussagen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Unser Ziel ist, dass jedes Kind in der Kinderkrippe Sonnenkäfer von Anfang an erfahren kann:

Ich werde gesehen. Ich werde gehört. Mein Nein zählt. Meine Grenzen werden respektiert. Wenn ich Hilfe brauche, ist jemand für mich da.

Beschwerdemanagement der Eltern und Personensorgeberechtigte

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde – aber jede Beschwerde ist eine wichtige Rückmeldung, die einer verlässlichen und strukturierten Bearbeitung bedarf. In der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer unterscheiden wir deshalb zwischen Anregungen, Ideen und allgemeinen Rückmeldungen einerseits und Beschwerden andererseits.

Eine Beschwerde liegt insbesondere dann vor, wenn Eltern oder Sorgeberechtigte Unzufriedenheit darüber äußern, dass Erwartungen, getroffene Vereinbarungen, pädagogische Grundsätze oder in

- BVI – Erstberatung (über die Kindertagesstättenaufsicht)
- insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), soweit nach dem jeweiligen Handlungsablauf vorgesehen
- Weitere Fach- und Beratungsstellen entsprechend dem konkreten Fall und dem verbindlichen Handlungsplan

Die zuständige Kindertagesstättenaufsicht ist bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzubeziehen. Die Leitung informiert den Träger unverzüglich und stimmt das weitere Vorgehen sowie eine erforderliche Meldung nach § 47 SGB VIII mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ab.

- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z. B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

5.6. Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als Betroffene oder als Verantwortliche bzw. Mitarbeitende. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Fachstelle für allgemeine Anfragen

E-Mail: Fachstellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595676

Koordinationsstelle Prävention

E-Mail: praevention@elkb.de

Telefon: 089 / 5595670

Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern

E-Mail: Ansprechstellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595335

Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Intervention und institutionelle Aufarbeitung

E-Mail: Meldestellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595342

Internet: aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de

Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information

für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 / 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, Fachkräfte und Interessierte.

Telefon: 0800 / 2255530

Internet: Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Weiteres Hilfeportal:

[Hilfeportal Sexueller Missbrauch](#)

5.7. Einrichtungsspezifische Gefährdungsrisiken

Jede Einrichtung hat aufgrund ihrer baulichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten eigene Gefährdungsbereiche und ein individuelles Gefährdungspotenzial. Indem wir mögliche Risiken bewusst erkennen und regelmäßig gemeinsam betrachten, können wir Gefährdungsmomente frühzeitig reduzieren und die Aufmerksamkeit des Teams gezielt auf sensible Situationen und Räume richten.

Unser Verhaltenskodex wird deshalb auf die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten der Kinderkrippe Sonnenkäfer bezogen. Die einrichtungsspezifische Risikoanalyse wird regelmäßig im Team überprüft und bei baulichen, personellen oder organisatorischen Veränderungen angepasst.

Bei der Risikoanalyse werden insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt:

Nicht einsehbare Nischen, Nebenräume und Rückzugsmöglichkeiten: Bereiche mit eingeschränkter Einsehbarkeit werden bewusst in die Aufsichtsplanung einbezogen. Rückzugsmöglichkeiten für Kinder bleiben erhalten; zugleich sorgen klare Zuständigkeiten und regelmäßige Präsenz für Transparenz und Schutz.

Wasch-, Wickel- und Sanitärbereiche: Hier gilt ein besonderer Schutz der Intimsphäre. Pflegehandlungen werden angekündigt und kindgerecht gestaltet. Signale, Wünsche und Grenzen des Kindes werden beachtet.

Nicht einsehbare Bereiche im Außenbereich: Sichtachsen und schwer einsehbare Bereiche werden regelmäßig überprüft. Die Zuständigkeiten für die Aufsicht werden im Team eindeutig abgesprochen. Gemeinsam mit Dritten genutzte Räumlichkeiten oder Eingänge: Gemeinsam genutzte Zugänge und Räume werden hinsichtlich möglicher Begegnungen mit externen Personen bewertet. Für Zutritt, Übergaben und den Aufenthalt Dritter bestehen klare Regelungen.

Individuelle Einbettung in die Infrastruktur: Die Lage der Einrichtung, angrenzende Flächen, Wege, Zugänge und das unmittelbare Umfeld werden daraufhin bewertet, ob daraus besondere Risiken für Kinder entstehen können.

Personelle und organisatorische Situationen: Randzeiten, Vertretungssituationen, Einzelbetreuung sowie Bring- und Abholsituationen werden regelmäßig auf mögliche Gefährdungsmomente und unklare Verantwortlichkeiten überprüft.

Festgestellte Risiken sowie die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen werden im Team besprochen und dokumentiert. Notwendige räumliche, organisatorische oder pädagogische Veränderungen werden zeitnah umgesetzt. Die Ergebnisse fließen in die regelmäßige Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes ein.

5.8. Externe Anbieter*innen in der Kita

Zu den externen Anbietern zählen Angebote und Leistungen, die durch Personen durchgeführt werden, die nicht zum festen Team der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer gehören. Hierzu können beispielsweise Mitarbeitende von Frühförderstellen, therapeutische Fachkräfte wie Ergo- oder

Logopädinnen und -therapeuten sowie externe Anbieter aus den Bereichen Musik, Bewegung oder andere freiberuflich Tätige gehören.

Auch bei der Zusammenarbeit mit externen Personen trägt die Einrichtung Verantwortung dafür, dass die im Kinderschutzkonzept festgelegten Schutzstandards eingehalten werden. Der Schutz der Kinder und die Wahrung ihrer persönlichen Grenzen gelten unabhängig davon, wer ein Angebot durchführt.

Für die Zusammenarbeit gelten deshalb folgende Grundsätze:

- **Die Einrichtungsleitung prüft vor Beginn der Zusammenarbeit**, welche Voraussetzungen für den Einsatz der externen Person erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Klärung der Tätigkeit, der Verantwortlichkeiten, der Aufsicht sowie – soweit für die Tätigkeit erforderlich – die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses bzw. die entsprechenden trägerseitigen Nachweise.
- Externe Anbieter werden über die für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte des **Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes** informiert und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- Die Mitarbeitenden wissen, **wann, wo und mit welchen Kindern** externe Personen tätig sind. Unklare oder unbeaufsichtigte Zugänge zu Kindern werden vermieden.
- Einzelkontakte mit Kindern, insbesondere in nicht einsehbaren oder abgeschlossenen Räumen, werden vorab mit der Leitung geklärt und so gestaltet, dass **Schutz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit** gewährleistet sind. Fachlich notwendige Einzelsettings, beispielsweise im Rahmen einer Therapie oder Frühförderung, werden entsprechend vereinbart und abgesichert.
- Die **Intimsphäre, das Recht auf Selbstbestimmung sowie die verbalen und nonverbalen Grenzen** der Kinder sind auch von externen Personen jederzeit zu achten.
- Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie die Nutzung personenbezogener Daten erfolgen ausschließlich im Rahmen der hierfür geltenden Vereinbarungen und Datenschutzregelungen der Einrichtung. Private Geräte dürfen nicht eigenmächtig für Aufnahmen der Kinder genutzt werden.
- Geschenke, private Kontakte, die Weitergabe privater Kontaktdaten sowie andere Situationen, die zu einer unangemessenen persönlichen Nähe oder Abhängigkeit führen können, werden entsprechend den Regelungen des Verhaltenskodexes behandelt.
- Beobachten Mitarbeitende **Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten oder andere Auffälligkeiten**, sprechen sie diese nicht nur deshalb nicht an, weil es sich um eine externe Fachperson handelt. Der Schutz des Kindes hat Vorrang. Die Einrichtungsleitung wird unverzüglich informiert und das weitere Vorgehen nach dem Kinderschutzkonzept abgestimmt.
- Relevante Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und Maßnahmen werden **sachlich und nachvollziehbar dokumentiert**.

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen vor Beginn eines externen Angebotes eindeutig geklärt sind. Gleichzeitig sind alle Mitarbeitenden verantwortlich hinzusehen und zu handeln, wenn sie Situationen wahrnehmen, die dem Schutz, den Rechten oder den persönlichen Grenzen eines Kindes widersprechen.

So stellen wir sicher, dass die Kinderkrippe Sonnenkäfer auch bei der Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Anbietern ein verlässlicher und sicherer Ort für Kinder bleibt.

6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 47 SGB VIII

Grenzverletzung, Gewalt von Mitarbeitenden

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat in der Kinderkrippe oberste Priorität. Deshalb setzen wir uns offen und verbindlich mit Situationen auseinander, in denen es durch Mitarbeitende zu Grenzverletzungen, unangemessenem Verhalten, Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen kommen kann.

Nicht jedes Fehlverhalten ist gleich zu bewerten. Entscheidend sind unter anderem die Art und Schwere des Verhaltens, die Auswirkungen auf das Kind sowie die Reaktion der beteiligten Person. Unser Vorgehen reicht daher – je nach Situation – von unmittelbarer Korrektur, Entschuldigung und gemeinsamer Reflexion bis hin zur Einbeziehung von Leitung und Träger sowie zu weiterführenden Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

Eine Kultur des Hinschauens ist für uns dabei unverzichtbar. Mitarbeitende sind verpflichtet, beobachtete Grenzverletzungen anzusprechen und nicht zu übergehen. Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle. Alle relevanten Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und eingeleiteten Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Bei entsprechend gewichtigen Ereignissen werden die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs- und Meldewege eingehalten. Eine übersichtliche Darstellung der unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen sowie der jeweiligen Reaktionsmöglichkeiten für handelnde und beobachtende Mitarbeitende befindet sich in Anlage 4 „Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende – Reaktionen zur Gewährleistung des Kinderschutzes“.

Privates und dienstliches sind hier zu unterscheiden.

In der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer greifen die pädagogischen Mitarbeitenden Themen wie Körper, persönliche Grenzen, Nähe und Distanz, Selbstbestimmung und Macht alters- und entwicklungsangemessen im pädagogischen Alltag auf. Gerade bei jungen Kindern geschieht dies spielerisch und orientiert an konkreten Alltagssituationen. Ausgewählte Kinderbücher unterstützen uns dabei. Fragen und Signale der Kinder werden ernst genommen und von den Mitarbeitenden altersgerecht aufgegriffen und beantwortet.

Ein besonderer Schutz gilt der Intimsphäre der Kinder. Unsere Sanitär-, Wickel- und Pflegebereiche sind auf die Bedürfnisse von Krippenkindern abgestimmt. Bei Pflegehandlungen achten wir auf einen respektvollen Umgang, kündigen unser Handeln an und berücksichtigen die verbalen und nonverbalen Signale des Kindes. Schutz und Privatsphäre werden dabei ebenso gewährleistet wie die notwendige Aufsicht.

Verdacht auf Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Äußern Eltern oder Sorgeberechtigte die Vermutung, dass ihr Kind innerhalb der Einrichtung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung erfahren hat, wird dieser Hinweis ernst genommen und unverzüglich bearbeitet. Der Schutz des Kindes steht dabei an erster Stelle.

Beobachtungen, Aussagen und Hinweise werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Leitung und der Träger werden entsprechend dem im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungsplan einbezogen. Die weitere fachliche Klärung erfolgt nach den verbindlichen Handlungs- und Meldewegen. Bei meldepflichtigen Ereignissen wird die zuständige Kindertagesstättenaufsicht gemäß § 47 SGB VIII einbezogen.

Bestätigt sich ein Verdacht oder sind zum Schutz des Kindes unmittelbare Maßnahmen erforderlich, entscheidet der Träger über die notwendigen arbeitsrechtlichen und organisatorischen Schritte. Diese können – abhängig von Art und Schwere des Vorfalls – auch eine sofortige Herausnahme der betreffenden Person aus dem unmittelbaren Kontakt mit Kindern bzw. eine Freistellung umfassen. Gegebenenfalls werden weitere zuständige Fachstellen oder Behörden eingeschaltet.

Auch wenn sich ein Verdacht im weiteren Verlauf nicht bestätigt, nehmen wir die Sorgen der Eltern ernst. Gemeinsam wird besprochen, welche Schritte notwendig sind, um Sicherheit und Vertrauen wiederherzustellen und eine tragfähige weitere Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Verbindliche Orientierung für Mitarbeitende

Die in Anlage 4 „Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende – Reaktionen zur Gewährleistung des Kinderschutzes“ dargestellten Reaktionsmöglichkeiten konkretisieren unser Vorgehen bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Gefährdungen durch Mitarbeitende. Sie dienen als verbindliche Gesprächs-, Reflexions- und Schulungsgrundlage.

Sie unterstützen Mitarbeitende dabei, hinzusehen, Beobachtungen ernst zu nehmen, zum Schutz eines Kindes unmittelbar zu handeln, Leitung und Träger einzubeziehen, alle relevanten Schritte zu dokumentieren und das weitere Vorgehen fachlich abzustimmen. Die Inhalte werden regelmäßig im Team reflektiert und sind Bestandteil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender.

Verhaltensampel – Orientierung für unser pädagogisches Handeln

Die Verhaltensampel der Evangelischen Kitas Puchheim schafft eine gemeinsame und verbindliche Orientierung für einen achtsamen, wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang mit Kindern. Sie unterscheidet zwischen pädagogisch erwünschtem Verhalten (Grün), nicht erwünschtem und zu reflektierendem Verhalten (Gelb) sowie falschem und verbotenen Verhalten (Rot).

Die Verhaltensampel unterstützt Mitarbeitende dabei, das eigene pädagogische Handeln regelmäßig zu reflektieren, Grenzen wahrzunehmen und beobachtetes Fehlverhalten offen und verantwortungsvoll anzusprechen. Insbesondere Verhaltensweisen aus dem gelben Bereich dürfen nicht unbeachtet bleiben, sondern erfordern Reflexion, kollegialen Austausch und gegebenenfalls die Einbeziehung der Leitung.

Verhaltensweisen aus dem roten Bereich werden nicht toleriert. Bei entsprechenden Beobachtungen oder Verdachtsmomenten steht der Schutz des Kindes an erster Stelle und es gelten die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs-, Dokumentations- und Meldewege.

Die Verhaltensampel ist Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes und dient zugleich als verbindliche Reflexions-, Gesprächs- und Schulungsgrundlage für das gesamte Team sowie für die Einarbeitung neuer Mitarbeitender (siehe Anlage 5).

Grenzverletzung, Gewalt von Kindern untereinander

Wo mehrere Kinder aufeinandertreffen, bleibt es nicht aus, dass Streitereien untereinander entstehen. In unserer Einrichtung ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Kinder im Umgang mit Konflikten zu begleiten und angemessene Lösungswege zu erarbeiten und zu vermitteln. Fehlen einem Kind die Worte, fühlt es sich ungerecht behandelt oder wird von einem anderen Kind geärgert, kann es schnell zu handlichen Übergriffen kommen. Wie reagiert man in einer Streitsituation angemessen? Ab wann ist ein Streit kein Streit mehr? Im Kindergarten werden gemeinsam mit den Kindern Umgangsregeln besprochen. Diese werden nach Bedarf im Morgenkreis wiederholt bzw. in Einzelsituationen daran erinnert. Die Kinder kennen die Regeln und in der Praxis hat sich gezeigt, dass gerade die älteren Kinder die Kleineren daran erinnern bzw. diese als Vorbilder leben und so von den jüngeren Kindern übernommen werden.

Kommt es zwischen Kindern zu einem Streit, beobachtet die Erzieherinnen zunächst die Situation. Ziel ist es, dass die Kinder eigenständig zu einer Lösung kommen. Ein vorzeitiges Eingreifen kann die Situation verändern und die Kinder haben so nicht die Gelegenheit eigenständig zu einer Lösung zu kommen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht in Sicht sein oder die Situation droht in eine Handgreiflichkeit umzuschlagen (bzw. es ist schon zu solchen gekommen), schreitet der Pädagoge ein und versucht als Mediator mit den Kindern nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. Wichtig ist hierbei, dass die Kinder ein Gefühl von Verständnis und Respekt entgegengebracht wird und jeder der Streitparteien zu Wort kommt. Den Kindern soll vermittelt werden, dass jede Meinung wichtig ist.

Es lernt sich dabei für seine Bedürfnisse einzusetzen und sich auszudrücken. Das freie Reden fällt Kindern oft schwer, daher wird dieses spielerisch mit den Kindern geübt. Im Morgenkreis werden die Kinder ganz ohne Zwang aufgefordert ihre Erlebnisse, Geschichten oder Wünsche zu äußern. Bei Geburtstagen beispielsweise dürfen die Kinder dem Geburtstagskind einen Wunsch mit auf dem Weg geben. Alle Kinder werden reihum gebeten einen Wunsch zu sprechen. So haben auch die ruhigen Kinder die Möglichkeit sich zu äußern. Ferner wird durch Wiederholung von Fingerspielen und Liedern die Sprache geübt. Kann sich ein Kind noch nicht äußern, achtet der Pädagoge vermehrt auf die Mimik und Gestik der Kinder. Schon sehr junge Kinder können sich so auch Ausdrücken und ihren Unmut kundtun.

Wenn Kinder oder Eltern **eine Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Kita durch ein oder mehrere andere Kinder** vermuten oder erkennen, so ist auch diesem Verdacht entsprechend des beschriebenen Handlungsplans unverzüglich nachzugehen. Bei sexuellen Handlungen ist zu prüfen, ob diese in einem der Entwicklung der Kinder entsprechenden Rahmen („Doktorspiele“) und von allen Beteiligten freiwillig vollzogen werden oder eine Übergriffigkeit vorliegt, indem ein Kind zu bestimmten Handlungen gezwungen wird.

Sollte sich der Verdacht auf eine Gefährdung eines Kindes durch ein anderes bestätigen, braucht das betroffene Kind

- **sofort die parteiliche Haltung durch die Mitarbeitenden, die ihm ihre volle Aufmerksamkeit, Nähe und Trost bieten.**
- **Im zweiten Schritt ist das übergriffige Kind mit seinem Verhalten zu konfrontieren.**
- **Im dritten Schritt sind die Eltern beider Kinder (sofern noch nicht geschehen) in das Vorgehen einzubeziehen und gemeinsam ein Schutzplan zu erstellen.**

Auch Kinder begehen unabsichtlich Grenzverletzungen. Eine Grenzverletzung kann durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Kindertagesstätte hervorgerufen werden. Damit es in unserer Kita möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln



zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen.

EVANG. KINDERKRIPPE SONNENKÄFER

HAUSREGELN



Wir heißen in unserem Haus jedes Kind und jede Familie herzlich willkommen.

	Wir gehen achtsam miteinander um.
	Wir helfen uns gegenseitig
	Wir gehen sorgsam mit allen Dingen und unserer Umwelt um.
	Wir finden immer Lösungen für Probleme.

Es ist für uns selbstverständlich die Kinderrechte zu achten und sie mit den Kindern im Alltag zu leben.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung handeln wir einheitlich nach den Handlungsplänen des Landratsamtes Fürstentfeldbruck.

Die Ausführungen in den Kapiteln 6.1 und 6.2 konkretisieren diese Vorgaben für unsere Einrichtung. So stellen wir sicher, dass Zuständigkeiten, Schutzmaßnahmen und weitere Schritte klar und verlässlich geregelt sind.

Die Dokumentation begleitet den gesamten Handlungsprozess. Eigene Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und fachliche Einschätzungen werden dabei klar voneinander unterschieden. Auch die Einbeziehung von Leitung, Träger, Kita-Aufsicht und weiteren Fachstellen sowie die getroffenen Entscheidungen werden festgehalten.

1. Bei Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder mehrerer Kinder zu beeinträchtigen, **besteht eine Meldepflicht** gegenüber der zuständigen Kindertagesstättenaufsicht nach § 47 SGB VIII.
2. Dies gilt insbesondere für relevante Vorfälle zwischen Kindern sowie für Vorfälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern.
3. Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich den Träger. Die weitere Meldung und Bearbeitung erfolgen entsprechend den Vorgaben und Handlungsplänen des Landratsamtes Fürstentum Bielefeld.

- Ruhe bewahren und besonnen handeln.
- Den Schutz des betroffenen Kindes sicherstellen.
- Äußerungen und Signale des Kindes ernst nehmen und achtsam zuhören.
- Keine suggestiven Befragungen und keine eigenen Ermittlungen durchführen.
- Beobachtungen und Aussagen sachlich festhalten und nicht vorschnell interpretieren.
- Leitung und Träger entsprechend dem Handlungsplan einbeziehen.
- Jeden Schritt, jedes Gespräch und jede Entscheidung fortlaufend dokumentieren.
- Die Meldepflicht an die Kindertagesstättenaufsicht nach § 47 SGB VIII prüfen und, sofern erforderlich, unverzüglich erfüllen.
- Weitere Fachstellen entsprechend dem jeweiligen Handlungsplan einbeziehen.

Personen, die über einen Fall von Grenzüberschreitungen berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen. Machen Sie Mut und zeigen

Sie, dass sie dem/der Hinweisgeber/in Glauben schenken. Vermeiden Sie gute Ratschläge oder heftiges Nachfragen. Diese Verhaltensregeln gelten für Gespräche mit Zeugen eines Falles von Grenzüberschreitung. Obwohl das Gespräch vertraulich ist, kann es notwendig sein, Schutzmaßnahmen umgehend einzuleiten. Weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie im Bedarfsfall Fachkräfte zu Rate ziehen, um die Situation einzuschätzen.

Grundsatz 4: Wichtiges zeitnah notieren!

Eine gründliche und vor allem umgehende Dokumentation ist daher später Grundlage für ein differenziertes eigenes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachkräften und gegebenenfalls der Strafverfolgungsbehörde.

Dokumentiert werden insbesondere Datum, Uhrzeit und Ort der Beobachtung, die beteiligten Personen, konkrete und möglichst wörtliche Äußerungen des Kindes, beobachtbare Handlungen und Anzeichen, die eigene Reaktion sowie die eingeleiteten und weitergegebenen Maßnahmen. Die Dokumentation erfolgt sachlich, zeitnah, nachvollziehbar und ohne persönliche Bewertungen oder Spekulationen und wird vertraulich und datenschutzgerecht aufbewahrt.

6.3. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach § 8a SGB VIII

Der Schutz von Kindern vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Verantwortung. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII gesetzlich verankert.

Werden Mitarbeitenden der Kinderkrippe gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt eine fachliche Gefährdungseinschätzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den verbindlichen Handlungsabläufen.

Zur Einschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beratend hinzugezogen. Die Erziehungsberechtigten und – entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand – das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) – Landkreis Fürstentfeldbruck

Landratsamt Fürstentfeldbruck – Amt für Jugend und Familie

Fachdienst Beratung, Vermittlung und Intervention (BVI)

Telefon: **08141 519-599 oder 08141 519-968**

E-Mail: **erstberatung@lra-ffb.de**

Halten die beteiligten Fachkräfte Hilfen für notwendig, wirken sie bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hin. Kann eine bestehende Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden oder reichen die eingeleiteten Hilfen nicht aus, wird das Jugendamt informiert.

Gewichtige Anhaltspunkte

Ausgangspunkt für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls. Dabei handelt es sich um konkrete Hinweise, Beobachtungen oder Informationen, die darauf schließen lassen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes beeinträchtigt oder gefährdet sein könnte.

Solche Hinweise werden niemals isoliert betrachtet. Sie sind immer unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der individuellen Lebenssituation des Kindes fachlich einzuschätzen.

Besondere Aufmerksamkeit benötigen sehr junge Kinder sowie Kinder mit Erkrankungen, Behinderungen oder einem erhöhten Unterstützungsbedarf.

Neben den Anhaltspunkten beim Kind und in seinem Lebensumfeld werden auch die Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, notwendige Hilfen anzunehmen und umzusetzen, in die Einschätzung einbezogen.

Mögliche Anhaltspunkte beim Kind

Hinweise auf eine mögliche Gefährdung können insbesondere sein:

- nicht plausibel erklärbare Verletzungen oder Selbstverletzungen,
- auffällige körperliche oder seelische Symptome, beispielsweise starke Ängste, Zwänge oder erneutes Einnässen,
- unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit,
- fehlende notwendige ärztliche Vorsorge oder Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- eine für das Alter des Kindes unzureichende Aufsicht,
- erhebliche oder wiederkehrende Hygienemängel,
- unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an für Kinder gefährdenden Orten,
- fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung,
- auffällige Gesetzesverstöße,
- deutliche Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung,
- auffällige Häufung von Erkrankungen,
- Hinweise auf erhebliche psychische Belastungen oder Störungen,
- starke und anhaltende Konflikte des Kindes im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung.

Mögliche Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

Auch die Lebenssituation eines Kindes kann Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben. Dazu gehören beispielsweise:

- Gewalt oder stark aggressives Verhalten innerhalb der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes,
- erhebliche psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen oder andere Beeinträchtigungen der Eltern, wenn diese Auswirkungen auf die Versorgung und den Schutz des Kindes haben,
- erhebliche finanzielle oder materielle Notlagen,
- eine desolate oder gesundheitsgefährdende Wohnsituation,
- belastende oder traumatisierende Lebensereignisse,
- ein Erziehungsverhalten, das die Entwicklung oder das Wohl des Kindes beeinträchtigt,
- eine starke soziale oder kulturelle Isolation der Familie,
- belastende soziale Abhängigkeiten oder ein desorientierendes soziales Umfeld,
- Kontakte oder Abhängigkeiten im Zusammenhang mit extremistischen Gruppierungen, sofern daraus eine Gefährdung des Kindes entstehen kann.

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

Für die Gefährdungseinschätzung ist ebenfalls bedeutsam, ob die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, an einer Verbesserung der Situation mitzuwirken. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- eine bestehende Gefährdung kann durch die Sorgeberechtigten nicht ausreichend abgewendet werden,
- fehlende oder nur geringe Einsicht in bestehende Probleme,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- fehlende Bereitschaft, notwendige Hilfen anzunehmen,
- bisherige Unterstützungs- und Hilfsangebote waren nicht ausreichend oder wurden nicht umgesetzt,
- frühere relevante familien- oder sorgerechtliche Vorkommnisse.

Verbindliches Vorgehen

Ein einzelner Anhaltspunkt bedeutet nicht automatisch, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Beobachtungen und Informationen werden fachlich eingeordnet, sachlich dokumentiert und entsprechend dem festgelegten Verfahren bewertet.

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, handeln die Mitarbeitenden nicht allein, sondern folgen dem verbindlichen Handlungsablauf nach § 8a SGB VIII. Alle Beobachtungen, Gespräche, Einschätzungen, Entscheidungen und eingeleiteten Maßnahmen werden fortlaufend und nachvollziehbar dokumentiert.

Allgemeine Grundsätze für das Vorgehen

- Ruhe bewahren und besonnen handeln.
- Den Schutz des betroffenen Kindes sicherstellen und mögliche unmittelbare Gefährdungen berücksichtigen.
- Äußerungen, Verhaltensweisen und Signale des Kindes ernst nehmen, aufmerksam beobachten und achtsam zuhören.
- Keine suggestiven Befragungen durchführen und keine eigenen Ermittlungen anstellen.
- Beobachtungen, Aussagen und Wahrnehmungen sachlich festhalten und nicht vorschnell bewerten oder interpretieren.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vornehmen und die Leitung entsprechend dem festgelegten Handlungsplan einbeziehen.
- Zur fachlichen Einschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beratend hinzuziehen.
- Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und das Kind alters- und entwicklungsangemessen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
- Bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter und notwendiger Hilfen hinwirken.
- Reichen die eingeleiteten Hilfen nicht aus, werden sie nicht angenommen oder kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, ist das zuständige Jugendamt zu informieren.
- Jeden Schritt, jede Beobachtung, jedes Gespräch, jede fachliche Einschätzung, jede Entscheidung und jede eingeleitete Maßnahme fortlaufend, sachlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- Weitere Fach- und Beratungsstellen werden entsprechend dem jeweiligen Handlungsplan nach § 8a SGB VIII einbezogen.



Handlungsablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Schritt 1 – Wahrnehmen und dokumentieren

Werden bei einem Kind Auffälligkeiten, Äußerungen oder andere Hinweise wahrgenommen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten können, gilt zunächst: Ruhe bewahren und besonnen handeln.

Beobachtungen werden von Beginn an zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Festgehalten werden insbesondere:

- direkte und indirekte Äußerungen des Kindes,
- beobachtbare körperliche oder Verhaltensauffälligkeiten,
- Veränderungen im Verhalten des Kindes,
- relevante Beobachtungen im Kontakt mit Eltern, Kindern oder anderen Personen,
- geführte Gespräche sowie
- bereits eingeleitete Maßnahmen.

Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und eigene fachliche Einschätzungen werden dabei klar voneinander getrennt. Es werden keine eigenen Ermittlungen oder suggestiven Befragungen des Kindes durchgeführt.

Schritt 2 – Anhaltspunkte fachlich einordnen

Die vorliegenden Beobachtungen werden daraufhin geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen oder ob es sich zunächst um unkonkrete Hinweise handelt.

Hierzu werden die in der Einrichtung vorgesehenen Einschätzungs- und Dokumentationsinstrumente genutzt. Einzelne Beobachtungen werden nicht vorschnell interpretiert oder bewertet.

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist besonders sensibel vorzugehen. Eine vorschnelle Konfrontation der Eltern ist zu vermeiden, wenn dadurch der Schutz des Kindes oder die weitere fachliche Klärung gefährdet werden könnte.

Schritt 3 – Leitung einbeziehen und kollegial beraten

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte oder können diese nicht sicher ausgeschlossen werden, wird die Einrichtungsleitung einbezogen.

Die dokumentierten Beobachtungen werden im fachlichen Austausch betrachtet. Dabei wird geprüft, ob weitere Mitarbeitende vergleichbare Wahrnehmungen gemacht haben und wie die bisherigen Hinweise einzuschätzen sind.

Für den weiteren Prozess wird eine fallverantwortliche Fachkraft benannt. Sie koordiniert den Ablauf und stellt insbesondere eine kontinuierliche Dokumentation sicher.



Schritt 4 – insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen

Zur fachlichen Beratung und Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen.

Die IseF übernimmt eine beratende Funktion. Sie unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft und die Einrichtung dabei, die vorliegenden Anhaltspunkte fachlich einzuordnen und das weitere Vorgehen zu planen.

Schritt 5 – Gefährdungseinschätzung vornehmen

Gemeinsam mit der IseF erfolgt eine strukturierte Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Art und Gewicht der vorliegenden Anhaltspunkte,
- Alter und Entwicklungsstand des Kindes,
- mögliche Risiko- und Schutzfaktoren,
- vorhandene Ressourcen des Kindes und seiner Familie,
- Unterstützungsmöglichkeiten der Einrichtung sowie
- bereits bestehende Hilfen.

Auf dieser Grundlage werden die nächsten notwendigen Schritte vereinbart und dokumentiert.

Schritt 6 – Eltern und Kind einbeziehen und Hilfen vereinbaren

Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und das Kind werden entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Im Gespräch mit den Eltern werden die Beobachtungen und Sorgen sachlich dargestellt. Gemeinsam wird geprüft, welche Ressourcen bereits vorhanden sind und welche Unterstützung benötigt wird.

Sind Hilfen erforderlich, wirkt die Einrichtung darauf hin, dass diese in Anspruch genommen werden. Vereinbarungen werden möglichst konkret getroffen und dokumentiert. Dazu gehören Verantwortlichkeiten, notwendige Hilfen, konkrete Ziele und ein verbindlicher Termin zur Überprüfung.

Schritt 7 – Vereinbarungen überprüfen

Bei einem vereinbarten Folgegespräch wird überprüft, ob die getroffenen Vereinbarungen umgesetzt wurden und ob sich die Situation des Kindes verbessert hat.

Zeigen sich die Eltern kooperativ und sind positive Veränderungen erkennbar, wird der Unterstützungsprozess fortgeführt und bei Bedarf durch geeignete externe Beratungs- oder Unterstützungsangebote ergänzt.

Die Entwicklung wird weiterhin beobachtet und dokumentiert.

Schritt 8 – Erneute Gefährdungseinschätzung

Werden vereinbarte Hilfen nicht angenommen oder umgesetzt, zeigen sich keine ausreichenden Veränderungen oder bestehen weiterhin gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird die IseF erneut einbezogen.

Es erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung. Dabei wird geprüft, ob die bisherigen Maßnahmen noch ausreichen, um den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Schritt 9 – Information des Jugendamtes vorbereiten

Kann die Gefährdung durch die vereinbarten Hilfen nicht abgewendet werden oder sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, an der Abwendung der Gefährdung ausreichend mitzuwirken, wird die Information des zuständigen Jugendamtes vorbereitet.

Die hierfür erforderlichen Beobachtungen, Gefährdungseinschätzungen, bisherigen Vereinbarungen, Hilfsangebote und deren Ergebnisse werden nachvollziehbar zusammengestellt.

Schritt 10 – Jugendamt informieren

Kann die Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden, wird das zuständige Jugendamt informiert.

Die Erziehungsberechtigten werden grundsätzlich über diesen Schritt informiert, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Die fallverantwortliche Fachkraft stellt sicher, dass die erforderlichen Informationen die zuständige Stelle erreichen. Die Kontaktaufnahme, übermittelten Informationen und alle weiteren Absprachen werden dokumentiert.

Für alle Schritte gilt

Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle. Der gesamte Prozess wird fortlaufend dokumentiert. Äußerungen und Signale des Kindes werden ernst genommen, eigene Ermittlungen und suggestive Befragungen unterbleiben. Entscheidungen werden nicht von einer einzelnen Fachkraft allein getroffen, sondern entsprechend dem festgelegten Verfahren fachlich abgestimmt.

Bei einer akuten Gefährdung, die ein sofortiges Handeln zum Schutz des Kindes erforderlich macht, wird nicht zunächst der gesamte reguläre Ablauf durchlaufen. In diesem Fall werden unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen und zuständigen Stellen einbezogen.

6.4. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden

Besteht der Verdacht, dass ein Kind Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist, hat der Schutz des betroffenen Kindes für die Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer oberste Priorität. Hinweise auf körperliche oder sexualisierte Gewalt, Misshandlung oder andere möglicherweise strafrechtlich

relevante Handlungen werden ernst genommen und unverzüglich entsprechend den festgelegten Handlungswegen bearbeitet.

Mitarbeitende führen keine eigenen Ermittlungen durch und befragen das Kind nicht suggestiv oder wiederholt zum Geschehen. Äußerungen des Kindes werden aufmerksam aufgenommen und möglichst wortgetreu dokumentiert. Beobachtungen, Aussagen, Gespräche, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich, vertraulich und nachvollziehbar festgehalten. Die Einrichtungsleitung und der Träger werden unverzüglich einbezogen.

Ob und zu welchem Zeitpunkt Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, wird unter Berücksichtigung des Schutzes des Kindes, der konkreten Gefährdungssituation und der geltenden Handlungs- und Meldewege fachlich abgestimmt. Dabei können zuständige Fach- und Beratungsstellen einbezogen werden. Eine vorschnelle Konfrontation einer beschuldigten Person oder anderer Beteiligter wird vermieden, wenn dadurch der Schutz des Kindes oder eine mögliche spätere Aufklärung beeinträchtigt werden könnte.

Besteht eine akute Gefahr für Leib oder Leben eines Kindes, werden unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet und die zuständigen Stellen eingeschaltet.

Unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung bleiben die weiteren gesetzlichen Schutz- und Meldepflichten bestehen. Je nach Sachverhalt sind insbesondere die Verfahren nach § 8a SGB VIII sowie bei Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII zu beachten.

Grundsätzlich gilt: Der Schutz und die Sicherheit des Kindes stehen an erster Stelle. Besonnenes Handeln, eine lückenlose Dokumentation und ein fachlich abgestimmtes Vorgehen schützen das betroffene Kind und unterstützen eine sachgerechte Klärung des Verdachts.



7. Nachwort

Unser gemeinsames Verständnis von Kinderschutz

Das Team der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer trägt gemeinsam Verantwortung dafür, dass unsere Einrichtung ein sicherer und geschützter Ort für jedes Kind ist. Kindeswohl und Kinderschutz sind für uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Haltung, die unser tägliches pädagogisches Handeln bestimmt.

Wir möchten Kinder von Anfang an darin stärken, ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken. Sie sollen erfahren, dass ihr „Nein“ gehört wird, ihre Signale ernst genommen werden und sie sich jederzeit an eine vertraute Person wenden können. Aufmerksames Zuhören, verlässliche Beziehungen und ein achtsamer Umgang miteinander bilden dafür die Grundlage.

Unser Anspruch ist es, den Kindern Geborgenheit, Sicherheit und Vertrauen zu geben und gleichzeitig Raum für Freude, Neugier, Spiel und selbstbestimmte Entwicklung zu schaffen. Wir schauen hin, hören zu und handeln, wenn Kinder Schutz oder Unterstützung benötigen.

Dabei wissen wir, dass Kinderschutz nur gelingen kann, wenn wir unsere eigene Haltung und unser Handeln regelmäßig reflektieren, uns gegenseitig aufmerksam machen und Verantwortung gemeinsam tragen.

Die Kinderkrippe Sonnenkäfer soll für jedes Kind ein Ort sein, an dem es sich wohl und sicher fühlt, gesehen und gehört wird und erleben darf: Ich bin wichtig. Meine Gefühle und Grenzen zählen. Ich darf mitbestimmen. Und wenn ich Hilfe brauche, ist jemand für mich da.

Quellenverzeichnis:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163),

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Online im Internet: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/___45.html [14.02.2018].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hgg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2014.

Online im Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf [14.02.2018].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinderund-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT> [14.02.14].

Kita als sicherer Ort

Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas online im Internet unter www.evkitas.de Febr, 2022

Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.

Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2016. Online im Internet: Schmid, H. / Meysen, T.: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In:

Kindler, H./ Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach

§ 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V., München

2006, S. 2.1.-2.9.

Wiesner, S.: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H.

/ Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 1.1- 1.5.

Online gestellte Kinderschutzkonzepte von Kindertageseinrichtungen Deutschlands

Isarindianer

Niederau Gartenkinder Ockrilla

Johanniter Kinderschutzkonzept

ChatGPT Plus Formulierungshelfer



Anlagenverzeichnis:

ANLAGE 1: Selbstverpflichtung

ANLAGE: 2 Verhaltenskodex

ANLAGE 3: Beschwerdeweg Eltern

ANLAGE 4: Protokoll Beschwerde

ANLAGE 5: Mitarbeiter

ANLAGE 6: Verhaltensampel

ANLAGE 7: Handlungsschema nach §47

ANLAGE 8: Handlungsschema nach § 8a



Anlage 1:

Selbstverpflichtungserklärung

Ich, _____, verpflichte mich, im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern nach dem **Kinderschutzkonzept und dem Verhaltenskodex der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer** zu handeln.

Der Schutz, die Würde und die Rechte jedes Kindes haben für mich oberste Priorität und sind Grundlage meines pädagogischen Handelns.

Ich verpflichte mich insbesondere:

- die **körperliche und seelische Unversehrtheit** jedes Kindes zu schützen.
- jedes Kind in seiner individuellen Persönlichkeit, seiner Selbstständigkeit und seiner Selbstwirksamkeit zu stärken.
- die **Würde, Rechte und persönlichen Grenzen** jedes Kindes zu achten.
- die Vorstellungen, Meinungen, Bedürfnisse und Anliegen der Kinder wahrzunehmen und sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand an Entscheidungen zu beteiligen.
- die Signale eines Kindes in Bezug auf **Nähe, Distanz und Körperkontakt** wahrzunehmen und zu respektieren.
- die **Intimsphäre** der Kinder insbesondere beim Wickeln, bei der Körperpflege, beim Toilettengang, beim Umziehen sowie in Schlaf- und Ruhesituationen zu schützen.
- Kindern wertschätzend, respektvoll und ohne Beschämung, Einschüchterung, Diskriminierung oder Gewalt zu begegnen.
- meine Rolle als erwachsene Bezugsperson und das damit verbundene **Machtverhältnis gegenüber Kindern** regelmäßig zu reflektieren und adultistisches Verhalten zu vermeiden.
- Beschwerden sowie verbale und nonverbale Signale von Unwohlsein ernst zu nehmen und entsprechend den vereinbarten Beschwerde- und Handlungswegen weiterzugeben.
- bei beobachteten oder vermuteten **Grenzverletzungen, Übergriffen oder Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** nicht wegzusehen, sondern entsprechend den im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungsabläufen zu handeln.



- auch dann zu handeln, wenn sich ein Verdacht oder eine Beobachtung auf eine Kollegin, einen Kollegen oder eine vorgesetzte Person bezieht.
- Beobachtungen, Äußerungen, Gespräche und eingeleitete Maßnahmen **zeitnah, sachlich und nachvollziehbar zu dokumentieren** und die vorgesehenen Meldewege einzuhalten.
- bei Ereignissen innerhalb der Einrichtung die im Kinderschutzkonzept festgelegten Regelungen zur **Meldepflicht nach § 47 SGB VIII** und zur Einbeziehung der zuständigen Kindertagesstättenaufsicht zu beachten.
- mich bei Unsicherheiten an die Leitung zu wenden und die vorgesehenen internen und externen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen.
- beobachtetes grenzverletzendes Verhalten im Sinne unserer Kultur des **kollegialen Korrigierens** anzusprechen und Verantwortung für den Schutz der Kinder zu übernehmen.
- das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex regelmäßig zu reflektieren und an den vorgesehenen Schulungen und Weiterentwicklungsprozessen mitzuwirken.

Persönliche Erklärung

Ich erkläre, dass gegen mich **kein Verfahren wegen einer Straftat anhängig ist, die meine persönliche Eignung für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG ausschließt.**

Sollte gegen mich ein entsprechendes Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Träger bzw. meine zuständige vorgesetzte Stelle **unverzüglich darüber zu informieren.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex der Evang. Kitas Puchheim kenne und mich verpflichte, die darin festgelegten Grundsätze und Handlungswege verbindlich einzuhalten.

Puchheim, den _____

Name: _____

Unterschrift Mitarbeitende/r: _____



Anlage 2:

**VERHALTENSKODEX ZUR SICHERUNG DES KINDESWOHL
UND WAHRUNG DER KINDERRECHTE NACH ART. 9 A BAYKIBIG UND § 8A
SGB VIII**

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als geliebte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns zu folgenden Grundsätzen:

1. Selbstwirksamkeit und Wertschätzung

Wir gestalten unsere menschlichen Begegnungen und unser pädagogisches Handeln so, dass Selbstwirksamkeit im Alltag erfahrbar wird. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar sein. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen selbst Unterstützung in Anspruch, wenn wir sie benötigen.

- Wir verwenden eine wertschätzende, respektvolle und altersgerechte Sprache und Wortwahl.
- Wir reflektieren Adultismus und nehmen Kinder mit ihren Meinungen, Bedürfnissen und Grenzen ernst.

2. Klare Haltung gegen Grenzverletzungen

Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes oder sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

- Wir gestalten Nähe und Distanz professionell und am Bedürfnis des Kindes orientiert.
- Körperkontakt muss kindgerecht und situationsangemessen sein. Ein Kind darf körperliche Nähe ablehnen.

3. Fehler- und Verantwortungskultur

Fehler und Überforderung werden angesprochen und reflektiert. Es gibt keine Kultur des Schweigens. Eine Atmosphäre der Aufarbeitung ermöglicht Veränderungsprozesse für die Zukunft.

- Wir reflektieren unser eigenes Verhalten und unsere Machtposition gegenüber Kindern.

4. Beteiligung von Kindern



Kinder werden aktiv an sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen beteiligt. Grenzwerte in Angeboten und Tagesstrukturen behalten wir im Blick.

- Kinder dürfen „Nein“ sagen und ihre Grenzen äußern.
- Regeln und Grenzen werden transparent, nachvollziehbar und altersgerecht vermittelt.

5. Umgang mit kindlicher Sexualität und Wahrung der Intimsphäre

Kindliche Sexualität ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Durch klare Regeln und pädagogische Begleitung beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen vor.

- Die Intimsphäre wird insbesondere beim Wickeln, bei der Körperpflege, beim Toilettengang, beim Umziehen sowie in Schlaf- und Ruhesituationen geschützt.
- Körpernahe Handlungen werden angekündigt und orientieren sich an den Signalen und Grenzen des Kindes.

6. Beschwerdefreundliche Einrichtungskultur

Beschwerden und nonverbale Signale von Unwohlsein werden ernst genommen. Die Intimsphäre der Kinder wird gewahrt.

- Beschwerden über unangemessene Nähe, Körperkontakt, Sprache oder andere Grenzverletzungen werden ernst genommen.

7. Kollegiales Korrigieren

Kollegiales, unmittelbares Einmischen bei Grenzverletzungen gehört zu unserer Einrichtungskultur.

- Wir reagieren insbesondere auf unangemessenen Körperkontakt, Missachtung der Intimsphäre, abwertende Sprache und adultistisches Verhalten.

8. Konfliktfähigkeit und Einhalten von Grenzen und Regeln

Wir geben konstruktive Rückmeldungen, tragen Konflikte aus und schützen die Schwächeren.

- Grenzen und Regeln werden niemals durch Gewalt, Einschüchterung, Drohungen, Bloßstellung oder entwürdigende Strafen durchgesetzt.
- Pädagogische Konsequenzen sind angemessen, nachvollziehbar und achten die Würde und Rechte des Kindes.

9. Professionelles Handeln

Professionelles Handeln bedeutet, eigene Grenzen zu erkennen und Hilfe anzunehmen.

- Medien werden ausschließlich im pädagogisch verantwortbaren Rahmen eingesetzt. Fotos und Videoaufnahmen erfolgen nur nach den geltenden Regelungen und Einwilligungen. Private Endgeräte werden nicht für Aufnahmen von Kindern verwendet.
- Mitarbeitende achten auf eine angemessene und professionelle Kleidung.
- Geschenke und Vergünstigungen dürfen nicht zu Abhängigkeiten, Bevorzugungen oder Benachteiligungen führen.

10. Verantwortung des Trägers und besondere Veranstaltungen

Der Träger stellt Unterstützungssysteme bereit und gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.



- Bei Ausflügen, Festen und Veranstaltungen mit Übernachtungen gelten sämtliche Regelungen dieses Verhaltenskodex.
- Aufsicht, Zuständigkeiten, Schlaf- und Pflegesituationen sowie Rückzugsmöglichkeiten werden im Vorfeld verbindlich geklärt.

11. Konsequenzen

Gewalt, Übergriffe oder unterlassene Hilfeleistung ziehen arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

- Auch die bewusste oder wiederholte Missachtung der Regelungen zu Nähe und Distanz, Körperkontakt, Intimsphäre, Sprache, Medien, Geschenken, Grenzen und Adultismus wird nicht toleriert.

Ich verpflichte mich diesem Kodex!

Dieser Verhaltenskodex ist bis zur nächsten Überarbeitung gültig.

Datum: _____

Unterschrift Mitarbeitende/r: _____



Anlage 3:





Anlage 4:

Beschwerdeprotokoll für Eltern und Sorgeberechtigte

Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer

Einrichtung:	
Datum / Uhrzeit:	
Beschwerde aufgenommen von:	
Name Eltern/Sorgeberechtigte:	

Name des Kindes: _____ Gruppe: _____

1. Wie wurde die Beschwerde vorgebracht?

- ☐ Persönliches Gespräch
- ☐ Telefonisch
- ☐ E-Mail / schriftlich
- ☐ Über die Kita-App
- ☐ Über den Elternbeirat
- ☐ Sonstiges: _____

2. Anliegen / Beschwerde

Was wurde von den Eltern/Sorgeberechtigten geschildert?

Hinweis: Bitte sachlich dokumentieren. Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und eigene Einschätzungen klar voneinander unterscheiden.

3. Was wünschen sich die Eltern?

4. Erste Reaktion / getroffene Maßnahmen

Was wurde unmittelbar besprochen oder veranlasst?



- ☐ Anliegen konnte direkt geklärt werden.
- ☐ Weiteres Gespräch erforderlich.
- ☐ Weitergabe an die Einrichtungsleitung erforderlich.
- ☐ Weitergabe an die Gesamtleitung / den Träger erforderlich.
- ☐ Weitere Klärung / Fachberatung erforderlich.

5. Vereinbarungen mit den Eltern

Verantwortlich für die weitere Bearbeitung:

Rückmeldung an die Eltern bis:

6. Weiterer Verlauf / Rückmeldung

Datum: _____

7. Abschluss der Beschwerde

- ☐ Beschwerde wurde geklärt.
- ☐ Vereinbarung wurde umgesetzt.
- ☐ Rückmeldung an die Eltern ist erfolgt.
- ☐ Weitere Bearbeitung erforderlich.

Abschließende Bemerkung:



Datum: _____

Unterschrift

Mitarbeitende/r: _____

Unterschrift Leitung : _____

Hinweis zum Kinderschutz

Enthält die Beschwerde Hinweise auf eine mögliche Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung, wird sie nicht ausschließlich im regulären Beschwerdeverfahren bearbeitet. Es gelten unverzüglich die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs- und Meldewege. Beobachtungen, Aussagen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen sind vollständig, sachlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.



Anlage 5:

Evang.-Luth.
Kirchengemeinde
Puchheim



Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende

Reaktionen zur Gewährleistung des Kinderschutzes bei Verletzungen durch Mitarbeitende

Grenzverletzungen,	Grenzverletzungen,	Übergriffe,	Straftatbestand,
die unabsichtlich oder zufällig auftreten und aufgrund der Reaktion des Gegenübers sofort korrigiert werden	die aus fachlicher/ persönlicher Unzulänglichkeit entstehen und aufgrund der Reaktion der Grenzverletzung führen, jedoch als solche adäquat Anweisungen korrigiert werden	die aus grundlegenden fachlicher/persönlichen Defiziten entstehen, indem sich über geschützte Normen hinweggesetzt wird und/oder fachliche Standards missachtet werden und das Kind in der Folge damit überfordert und bewusst z. B. gedemütigt, missbraucht oder körperlich verletzt wird. Ein Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung gegeben	relevante Gewalthandlungen z. B. in Form von Körperverletzung, sexualisierter Übergriffe, Machtmissbrauch, Nötigung, die mit einer Straftat verfolgt zu reagieren ist
Beispiel: Kindliches Ekeln beim Essen übergehen	Beispiel: Kind anschreien	Beispiel: Kind schlagen Spielsachen von Kindern beschlagnahmen Geschichten und Herabsteilen von Kindern beschämen und herabsetzen	Beispiel: Kind in Stuhl fixieren Kind in Abstellkammer sperren
Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv Handelnde“	Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv Handelnde“	Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv Handelnde“	Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv Handelnde“
- sich beim Kind entschuldigen - sich selbst reflektieren und das Thema transparent machen - Kind ermutigen, sich zu melden - mit Eltern über die Situation sprechen - kollegiales Feedback einholen	- Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren - Aufarbeitung im Team. Zwingend Unterstützung für die eigenen Fehler einfordern und annehmen - ggf. Unterstützung durch Fachberatung in Anspruch nehmen	- Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren - Aufarbeitung im Team. Zwingend Unterstützung für die eigenen Fehler einfordern und annehmen - Selbstanzeige - Person erlaubt die eigenen Fehler nicht und anteilnehmend und bestimmt intervenieren	- Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren - Aufarbeitung im Team. Zwingend Unterstützung für die eigenen Fehler einfordern und annehmen - Selbstanzeige - Person erlaubt die eigenen Fehler nicht und anteilnehmend und bestimmt intervenieren
Reaktionsmöglichkeiten als Beobachtende (in Absprache mit Leitung und Träger)	Reaktionsmöglichkeiten als Beobachtende (in Absprache mit Leitung und Träger)	Reaktionsmöglichkeiten als Beobachtende (in Absprache mit Leitung und Träger)	Reaktionsmöglichkeiten als Beobachtende (in Absprache mit Leitung und Träger)
- Kollegin auf Fehlverhalten ansprechen - Leitung/Träger informieren - ggf. externe Hilfe hinzuziehen (Fachberatung, Supervision, Beratungsstellen)	- Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren - Aufarbeitung im Team. Zwingend Unterstützung für die eigenen Fehler einfordern und annehmen	- Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren - Selbstanzeige - Person erlaubt die eigenen Fehler nicht und anteilnehmend und bestimmt intervenieren	- Kollegin auf Fehlverhalten ansprechen - Leitung/Träger informieren - Sofortmaßnahmen (sofortige Freistellung vom Dienst) ergreifen - Disziplinarverfahren/Landeskirchenamt und ggf. Strafanzeige veranlassen



Wichtig: In allen Fällen gilt: Das Kindeswohl hat oberste Priorität. Handeln Sie schnell, dokumentieren Sie alles sorgfältig und holen Sie sich Unterstützung.

ANLAGE 6:

Verhaltensampel

Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer

Verbindliche Orientierung für einen achtsamen, wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang

GRÜN

Pädagogisch erwünscht und fachlich begründet

- Wertschätzend, freundlich und respektvoll mit Kindern umgehen
- Jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten anerkennen
- Aufmerksam und aktiv zuhören
- Stärken, Fähigkeiten und Ressourcen der Kinder wahrnehmen und fördern
- Bedürfnisse, Signale und Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen
- Verlässliche, sichere und vertrauensvolle Beziehungen aufbauen
- Klare, verständliche und sichere Strukturen anbieten
- Regeln gemeinsam bzw. altersangemessen gestalten und verlässlich einhalten
- Grenzüberschreitungen zwischen Kindern sowie durch Erwachsene wahrnehmen und beenden
- Zugewandt, klar und verlässlich handeln
- Kinder möglichst wertfrei beobachten und Wahrnehmung von Interpretation trennen
- Eine offene, respektvolle Kommunikationskultur pflegen
- Natürlich, herzlich und professionell mit Kindern umgehen
- Kinder liebevoll und aufmerksam begleiten
- Kindern Zeit geben und sich bewusst Zeit für Kinder nehmen
- Achtsam mit verbalen und nonverbalen Signalen umgehen
- Authentisch und glaubwürdig handeln
- Gefühle wahrnehmen, benennen und empathisch begleiten
- Trauer, Wut, Angst und andere Gefühle zulassen
- Trost, Schutz und Nähe anbieten, wenn das Kind dies möchte
- Behutsam und kindgerecht nachfragen
- Ein faires und gerechtes Miteinander gestalten
- Anerkennung und Lob ehrlich und angemessen ausdrücken
- Fehler als Teil von Lernen und Entwicklung akzeptieren
- Hilfe und Unterstützung anbieten, ohne unnötig Selbstständigkeit abzunehmen
- Kinder bei einer konstruktiven Konfliktlösung begleiten
- Individuelle Lern- und Entwicklungswege ermöglichen
- Freiräume für selbstbestimmtes Spiel und eigene Erfahrungen schaffen
- Kinder alters- und entwicklungsangemessen beteiligen
- Kinderrechte im Krippenalltag leben und sichtbar machen
- Privatsphäre, Schamgrenzen und Intimsphäre der Kinder achten und schützen

GELB

Nicht erwünscht – ansprechen, prüfen und reflektieren

- Kinder ohne nachvollziehbaren pädagogischen Grund von Aktivitäten ausschließen
- Kinder überfordern oder überbehüten
- Einzelne Kinder ablehnen oder bevorzugen
- Kinder abwertend miteinander vergleichen
- Intimsphäre oder Rückzugsbedürfnis nicht ausreichend beachten
- Den kindlichen Willen durch bedrängendes Überreden übergehen
- Kinder auslachen oder sich über sie lustig machen
- Ironische, spöttische oder abwertende Bemerkungen verwenden
- Als Erwachsene vereinbarte Regeln oder Absprachen nicht einhalten
- Ein Kind nicht ausreden lassen oder seine Signale wiederholt übergehen
- Unangemessen autoritär oder bestimmend auftreten
- Bei problematischen Situationen bewusst wegschauen
- Lautes, körperlich angespanntes oder einschüchterndes Auftreten
- Kinder stigmatisieren, etikettieren oder auf bestimmte Verhaltensweisen festlegen
- Bestehende Regeln ohne nachvollziehbaren Grund fortlaufend verändern
- Eigene Belastung, Ungeduld oder persönliche Grenzen am Kind ausagieren

Reflexion im gelben Bereich: Solche Situationen können im Alltag vorkommen, dürfen aber nicht unbeachtet bleiben. Sie werden zeitnah angesprochen und fachlich reflektiert. Dabei fragen wir uns unter anderem: Was löst bei mir Stress oder Ärger aus? Wo liegen meine eigenen Grenzen? Welche andere Handlungsmöglichkeit hätte ich? Kollegiale Beratung und die Leitung unterstützen dabei.



ROT

Nicht zulässig – Schutz sicherstellen und sofort handeln

- Emotionale Zuwendung bewusst verweigern, z. B. Trost, Zuspruch oder Verständnis
- Die Aufsichtspflicht bewusst verletzen
- Kinder demütigen, beschämen, bedrohen oder einschüchtern
- Kinder bewusst überfordern oder ihnen Angst machen
- Zwang als Erziehungsmittel einsetzen
- Körperliche Nähe gegen den Willen des Kindes erzwingen
- Ein Kind gegen seinen Willen streicheln, lieblosen oder küssen
- Kinder auf den Mund küssen
- Ein Kind ohne pflegerische oder medizinische Notwendigkeit im Genitalbereich berühren
- Sexualisierte Handlungen in Anwesenheit von Kindern vornehmen
- Ein Kind sexuell stimulieren oder sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Kinder zu sexualisierten Handlungen oder Posen auffordern
- Kinder nackt oder in sexualisierten Situationen fotografieren oder filmen
- Körperliche, seelische oder sexualisierte Übergriffe unter Kindern ignorieren
- Kindliche Grundbedürfnisse bewusst missachten
- Notwendigen verbalen Kontakt, Hilfe oder Unterstützung verweigern
- Kinder unbegründet festhalten, einsperren oder aussperren
- Kinder zum Essen oder Schlafen zwingen
- Kinder verbrühen, unterkühlen oder bewusst gesundheitlich gefährden
- Kinder schlagen, zerren, schubsen, schütteln oder treten
- Kinder anschreien, herabwürdigen oder verbal verletzen

Für den roten Bereich gilt: Diese Verhaltensweisen sind nicht zulässig. Der Schutz des Kindes wird unmittelbar sichergestellt. Leitung und gegebenenfalls Träger werden entsprechend den verbindlichen Handlungswegen einbezogen. Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Schutzstandards in besonderen Alltagssituationen

Die folgenden Absprachen konkretisieren die Verhaltensampel für Situationen, in denen Nähe, Abhängigkeit, Pflege, Intimsphäre oder besondere Vertrauensverhältnisse erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Sie sind für alle Mitarbeitenden verbindlich.

Nähe und Distanz

Die Verantwortung für eine kindgerechte Gestaltung von Nähe und Distanz liegt bei den Erwachsenen. Körperliche und emotionale Nähe orientiert sich am Bedürfnis des Kindes und niemals am persönlichen Bedürfnis der Fachkraft. Rückzug, Abwenden, ein „Nein“ oder andere ablehnende Signale werden respektiert. Einzelkontakte werden transparent und fachlich begründet gestaltet.

Digitale Medien, Fotos und soziale Netzwerke

Fotos, Videos und digitale Dokumentationen werden nur im Rahmen gültiger Einwilligungen und der Regelungen der Einrichtung erstellt. Auch das aktuelle Signal des Kindes wird respektiert. Aufnahmen dienen ausschließlich pädagogischen bzw. dienstlichen Zwecken und werden auf vorgesehenen dienstlichen Geräten und Systemen verarbeitet. Private Geräte werden nicht für Aufnahmen von Kindern verwendet. Eigenmächtige Veröffentlichungen oder Weitergaben sind ausgeschlossen.

Beachtung der Intimsphäre

Pflegehandlungen werden – außer in akuten Notfällen – angekündigt und sprachlich begleitet. Zustimmung, Ablehnung und Körpersignale des Kindes werden beachtet. Das Kind wird nicht unnötig entkleidet oder bloßgestellt. Pflege-, Toiletten- und Umziehsituationen schützen Würde, Schamgrenzen und Privatsphäre.

Begleitung beim Toilettengang

Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand unterstützt. Notwendige Hilfen werden angekündigt und erklärt. Soweit möglich wird berücksichtigt, von wem das Kind Hilfe annehmen möchte. Türen und Sichtschutz werden so genutzt, dass die Intimsphäre gewahrt bleibt.

Mittagsschlaf und Ruhezeiten

Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen. Einschlafrituale, vertraute Gegenstände und individuelle Bedürfnisse werden berücksichtigt. Körperkontakt, Tragen oder beruhigende Berührungen erfolgen nur, wenn das Kind dies sucht oder annimmt. Die Aufsicht ist jederzeit sichergestellt.

Umziehen

Individuelle Schamgrenzen werden respektiert. Kinder, die einen geschützten Bereich wünschen, erhalten – soweit räumlich möglich – Rückzug und Privatsphäre. Kein Kind wird bloßgestellt.

Altersgerechte Aufklärung und Körperwissen

Fragen zu Körper, Schwangerschaft, Geburt oder Unterschieden zwischen Menschen werden alters- und entwicklungsangemessen, sachlich und wertschätzend beantwortet. Körperteile werden klar und korrekt benannt. Beschämende oder irreführende Begriffe werden vermieden. Bei weitergehendem Gesprächsbedarf wird die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten gesucht.

Angemessener Körperkontakt

Körperkontakt ist in der Krippe ein wichtiger Bestandteil von Bindung, Pflege und Trost. Berührungen sind zulässig, wenn sie dem Bedürfnis oder der notwendigen Versorgung des Kindes dienen und vom Kind angenommen werden. Verbale und nonverbale Signale werden aufmerksam beachtet. Körperkontakt wird niemals zur Belohnung, Bestrafung oder Manipulation eingesetzt.

Sprache, Wortwahl, Mimik und Gestik

Unsere Sprache ist respektvoll, klar und kindgerecht. Abwertende, ironische, beschämende, diskriminierende oder sexualisierte Sprache wird nicht geduldet. Dies gilt ebenso für Mimik, Gestik und Tonfall. Äußerungen der Kinder werden ernst genommen. Beobachtete Grenzverletzungen werden angesprochen und nach dem Kinderschutzkonzept bearbeitet.

Wickeln

Das Wickeln wird ruhig, respektvoll und beziehungsorientiert gestaltet. Die Fachkraft kündigt es an und bezieht das Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend ein. Wünsche hinsichtlich der Bezugsperson werden soweit möglich berücksichtigt. Vollständiges Entkleiden erfolgt nur, wenn es pflegerisch erforderlich ist. Wickelsituationen sind für das Team transparent, ohne die Intimsphäre des Kindes zu verletzen.

Fieber messen und gesundheitliche Versorgung

Die Körpertemperatur wird ausschließlich mit den in der Einrichtung vorgesehenen, nicht invasiven Methoden gemessen, z. B. kontaktlos an der Stirn oder nach interner Regelung in der Achselhöhle. Eine rektale Messung findet in der Kinderkrippe nicht statt. Medizinische und pflegerische Maßnahmen erfolgen nur im Rahmen der geltenden Vereinbarungen.

Wasser-, Matsch- und sommerliche Spielsituationen

Bei Wasser- und Matschspielen wird die Intimsphäre geschützt. Kinder tragen geeignete Bade- oder Wechselkleidung bzw. Windeln. Umzieh- und Pflegesituationen werden vor Blicken Dritter geschützt. Bei einsehbaren Außenbereichen wird besonders auf angemessene Bekleidung und Schutz geachtet.

Körpererkundung und sogenannte Doktorspiele

Körpererkundung ist Teil der kindlichen Entwicklung. Beteiligte Kinder sollen einen vergleichbaren Entwicklungsstand haben; Teilnahme ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Niemand darf überredet oder gezwungen werden. Gegenstände werden nicht in Körperöffnungen eingeführt. Bei Machtgefälle, Unwohlsein, Grenzverletzungen oder Verletzungsgefahr greifen Mitarbeitende unmittelbar ein.

Rückzugsorte innen und außen

Kinder brauchen geschützte Räume für selbstständiges Spiel und Rückzug. Die Nutzung von Nebenräumen, Nischen und Außenbereichen richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand, Gruppenzusammensetzung und Gefährdungspotenzial. Mitarbeitende vereinbaren Regeln, stellen die Aufsicht sicher und überprüfen die Situation regelmäßig.

Geschenke und Vergünstigungen

Einzelne Kinder werden nicht persönlich beschenkt, wenn dadurch Bevorzugung, Abhängigkeit oder ein besonderes Näheverhältnis entstehen könnte. Kleine Geschenke zu pädagogisch begründeten Anlässen werden transparent und nach einheitlichen Regeln gestaltet. Geschenke von Eltern an Mitarbeitende werden nach den trägerinternen Regelungen behandelt.

Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern werden über Kinderschutz, Intimsphäre und Kinderrechte informiert. Wünsche der Sorgeberechtigten werden ernst genommen, dürfen aber nicht dazu führen, dass Rechte, Grenzen oder Schutzbedürfnisse des Kindes übergangen werden. Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen, dokumentiert und nach dem festgelegten Verfahren bearbeitet.

Veranstaltungen, Ausflüge und besondere Betreuungssituationen

Auch bei Festen, Ausflügen und besonderen Veranstaltungen gelten alle Schutzstandards. Zuständigkeiten, Aufsicht, Rückzugsmöglichkeiten, Toiletten- und Pflegesituationen sowie der Umgang mit Fotos werden im Vorfeld geklärt. Übernachtungen sind in der Kinderkrippe Sonnenkäfer derzeit kein reguläres Angebot; gegebenenfalls wären vorab gesonderte Schutz- und Aufsichtsregelungen festzulegen.

Verantwortung im Team

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe. Mitarbeitende sprechen grenzverletzendes Verhalten offen und sachlich an und holen sich Unterstützung bei Unsicherheit oder Belastung. Niemand darf aus Kollegialität wegsehen. Bei Verdacht werden Leitung und gegebenenfalls Träger entsprechend den Handlungswegen einbezogen. Relevante Beobachtungen und Maßnahmen werden dokumentiert.

Verbindlichkeit und gemeinsame Reflexion

Die Verhaltensampel und die ergänzenden Schutzstandards geben allen Mitarbeitenden der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer eine gemeinsame Orientierung. Sie dienen der Prävention und der regelmäßigen Reflexion des pädagogischen Handelns.

Verhaltensweisen im grünen Bereich beschreiben unsere fachliche Zielsetzung. Verhaltensweisen im gelben Bereich werden nicht bagatellisiert: Sie werden zeitnah angesprochen, reflektiert und konkrete Veränderungen werden vereinbart. Verhaltensweisen im roten Bereich sind nicht zulässig. Der Schutz des Kindes wird unmittelbar sichergestellt und das weitere Vorgehen richtet sich nach den verbindlichen Handlungs-, Dokumentations- und Meldewegen des Kinderschutzkonzeptes.

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, hinzusehen, Grenzen zu achten und Beobachtungen anzusprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Verhalten von einer Kollegin, einem Kollegen, einer Leitungskraft, einer externen Fachkraft oder einer anderen in der Einrichtung tätigen Person ausgeht.

Die Inhalte werden bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender aufgegriffen und regelmäßig im Team reflektiert. Veränderungen im pädagogischen Alltag, neue Risiken oder Erkenntnisse aus Beschwerden und Vorfällen werden genutzt, um die Schutzstandards weiterzuentwickeln.

Ich habe die Verhaltensampel und die Schutzstandards zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese in meinem pädagogischen Handeln einzuhalten.

Name	Datum	Unterschrift



Anlage 7:

Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

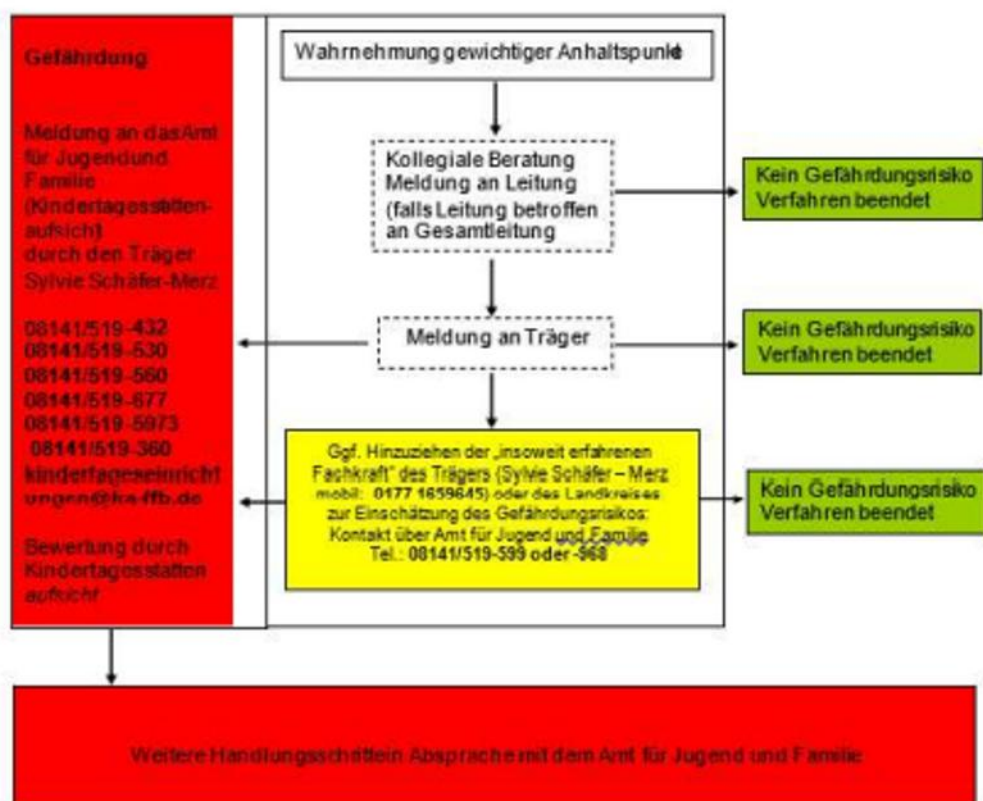


Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Beschäftigte oder betreute Kinder nach § 47 SGB VIII

Wichtig:

1. lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung
2. Information der Personensorgeberechtigten/Eltern aller beteiligten Kinder





Anlage 8:



Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des betreuten Kindes nach § 8 a SGB VIII

Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung

